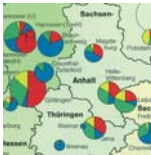


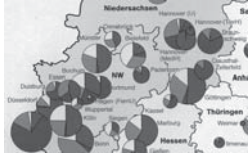
Deutsche Gesellschaft für Kartographie e.V.



Visualisierung von Geoinformationen



◆ Kartographie - Visualisierung von Geoinformationen



Karten werden bereits seit vielen tausend Jahren zur Darstellung raumbezogener Informationen eingesetzt. In der heutigen mobilen Informationsgesellschaft haben sie einen besonders hohen Stellenwert. So bilden sie z.B. die graphische Schnittstelle von Fahrzeugnavigationssystemen und Routenplanern und werden in der Überwachung von Versorgungsleitungen genauso eingesetzt wie in der Planung von Mobilfunknetzen.

Um welches Einsatzgebiet es sich auch handelt: dem Kartographen kommt im Herstellungsprozess die entscheidende **Vermittlerrolle** zu. Er filtert und codiert die komplexen Informationen der Realität und setzt diese in ein verkleinertes und für die Zielgruppe verständliches Kartenbild um.



Durch die Verwendung von Geobasisdaten in Kombination mit Fachdaten unterschiedlicher Herkunft ist die Kartographie ein **interdisziplinäres Tätigkeitsfeld**. Schnittpunkte ergeben sich mit allen wissenschaftlichen Disziplinen, die mit raumbezogenen Daten arbeiten, insbesondere dem Vermessungswesen, den Geowissenschaften, der Geographie aber auch mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fächern.

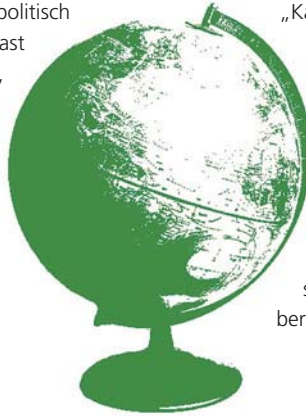
In ihrer Geschichte musste sich die Kartographie in Wissenschaft und Praxis immer wieder der Herausforderung technischer und gesellschaftlicher Veränderungen stellen, um stets zeitgemäße kartographische Produkte anbieten zu können.

Besonders gravierend haben sich die Arbeitswerkzeuge des Kartographen im 20. Jh. verändert. Gravurring und Zeichentusche wurden abgelöst durch Maus und Tastatur, die Funktion der Karte als Speichermedium für raumbezogene Informationen ist auf digitale Datenträger übergegangen. Interaktivität, Multimedia, Internet, Geographische Informationssysteme und dreidimensionale Geländemodelle gehören neben vielen anderen Begriffen mittlerweile wie selbstverständlich zum Wortschatz des Kartographen.

Die Mitglieder und Funktionsträger der DGfK haben diesen Wandel stets mit viel Engagement begleitet und damit dazu beigetragen, dass die Kartographie auch nach dieser schwierigen Umbruchsphase eine Zukunftsperspektive hat.



Die Deutsche Gesellschaft für Kartographie e. V. (DGfK), gegründet 1950 in Bielefeld, vertritt national und international die Interessen der deutschen Kartographie. Sie ist eine gemeinnützige, wirtschaftlich unabhängige und politisch neutrale Fachgesellschaft. Ihre fast 1800 Mitglieder (Privatpersonen, Unternehmen, Institutionen und Organisationen) zeichnen sich durch ein besonderes Interesse an Karten und anderen kartographischen Produkten, ihrer Herstellung und Nutzung in den verschiedensten Alltagsbereichen aus.



Über das kartographische Geschehen in Wissenschaft und Praxis informiert die DGfK ihre Mitglieder und die Fachöffentlichkeit durch die Herausgabe der zweimonatlich erscheinenden „Kartographischen Nachrichten - Fachzeitschrift für Geoinformation und Visualisierung“, sowie weitere Veröffentlichungen, wie etwa das „Kartographische Taschenbuch“ und die „Kartographischen Schriften“. Durch dieses breite Spektrum an Veröffentlichungen können die Informationsbedürfnisse der einzelnen Zielgruppen optimal berücksichtigt werden.



DGfK -

Die kartographische Welt unter einem Dach



Nicht zuletzt bedingt durch ihre sehr heterogene Mitgliederstruktur versteht sich die DGfK als **Schnittstelle zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft**.

Den fachlichen Austausch fördert sie durch eine Reihe von teils regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen (Vorträge, Workshops, Symposien) die u.a. von den Kommissionen und Sektionen (siehe S. 12-13) organisiert werden. Außerdem setzt sich die DGfK für die Aus- und Weiterbildung aller in kartographischen Berufen tätigen Personen ein.

Als weitere zentrale Aufgabe informiert sie die Öffentlichkeit über die Bedeutung der Kartographie und fördert die Pflege des kartographischen Kulturgutes in Deutschland.

Am internationalen kartographischen Geschehen nimmt die DGfK über ihre Mitgliedschaft in der Internationalen Kartographischen Vereinigung (IKV) teil. Alle vier Jahre gibt die DGfK im Rahmen des Internationalen Kartographentages den Nationalreport heraus, der einen Überblick über den Status quo der kartographischen Landschaft in Deutschland und die Aktivitäten der zurückliegenden Jahre gibt.

Darüber hinaus pflegt die DGfK ihre traditionell engen Beziehungen zu den Fachgesellschaften der Nachbarländer, insbesondere Österreichs, der Schweiz und der Niederlande. Dies kommt u. a. durch die grenzüberschreitende Ausrichtung von Veranstaltungen zum Ausdruck.



Organisation und Fachkompetenz

Die Deutsche Gesellschaft für Kartographie wirkt in einem organisatorischen Rahmen, der über Jahrzehnte gewachsen ist. Mehrmals wurde er der fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklung angepasst. Seine organisatorischen Elemente sind nicht nur durch die **Rechtsform** des gemeinnützigen Vereins bestimmt. Sie spiegeln auch die Fachkompetenz seiner Mitglieder wider, fördern die internationale Zusammenarbeit und berücksichtigen die Struktur der Bundesrepublik Deutschland.

und Exkursionen gestalten sie das Vereinsleben vor Ort. Sie sind aber auch Ansprechpartner für interessierte Bürger, für Institutionen und Unternehmen.

Für die fachliche Arbeit hat die DGfK **Kommissionen** eingerichtet. Sie sind jeweils einem Thema gewidmet und entsprechen in ihrer Struktur zum Teil den Kommissionen der Internationalen Kartographischen Vereinigung. In ihnen wirken besonders interessierte Mitglieder mit dem Ziel zusammen, Erfahrungen auszutauschen, Wissen



Die Vereinsarbeit der DGfK wird in drei Organen, der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Vorstandsrat, gestaltet und geleistet. Als höchstes beratendes und beschließendes Organ entscheidet die **Mitgliederversammlung** über alle grundlegenden und bedeutenden Vereinsangelegenheiten. Der als Kollegialorgan geführte **Vorstand** führt unter dem Vorsitz des Präsidenten die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Mit dem **Vorstandsrat** verfügt die DGfK über ein Beratungsgremium, das die fachlichen und strukturellen Aspekte in die Vereinsarbeit einbringt.

Um die persönliche Begegnung der Mitglieder und ihre fachliche Weiterbildung mit dem Ziel eines aktiven Vereinslebens zu fördern, ist die DGfK regional in **Sektionen** gegliedert. Diese werden als nichtrechtsfähige Vereine von einem Sektionsleiter, einem Finanzverwalter und einem Sekretär geführt. Mit Vorträgen, Workshops

zusammenzutragen, Expertisen zu erstellen und Entschließungen vorzubereiten. Viele von ihnen veranstalten auch Symposien und Workshops.

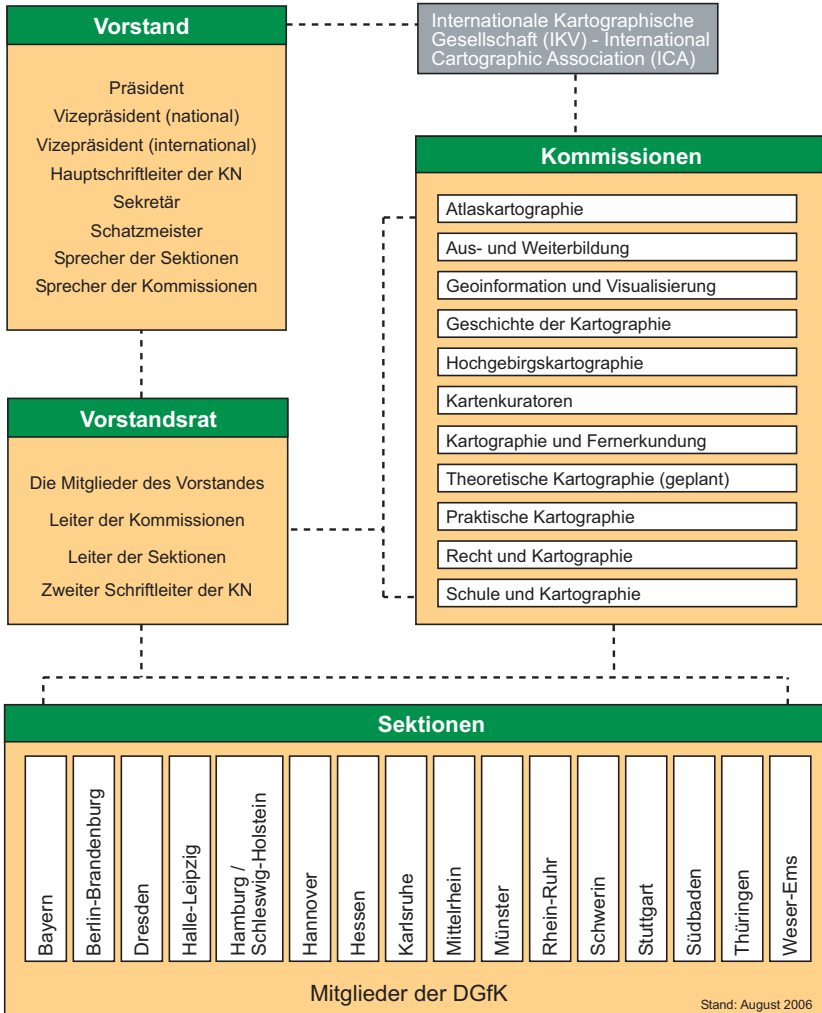
Die Beziehungen der Organe, Sektionen und Kommissionen untereinander und ihre Besetzung mit Funktionsträgern sind in der Abbildung auf der folgenden Seite dargestellt.





DGfK -

Organisationstruktur





Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V.

Mit allen Begriffen der Organtätigkeit in dieser Satzung sind Frauen wie Männer gleichermaßen gemeint. Es wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung auf eine immer wiederkehrende Doppelbezeichnung verzichtet. Eine Diskriminierung von Frauen liegt deshalb nicht vor.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Kartographie e.V.“ (Kurzform DGfK).
- (2) Die DGfK hat ihren Sitz in Berlin. Sie wurde am 9. September 1950 unter Nr. 519 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr der DGfK ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die DGfK hat den Zweck:
 - a) die Kartographie in Forschung, Lehre und Praxis zu fördern,
 - b) die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller in kartographischen Berufen Tätigen, besonders des Berufsnachwuchses, zu unterstützen,
 - c) die nationale und internationale Zusammenarbeit in der Kartographie und mit anderen Fachgebieten zu pflegen,
 - d) den Einsatz fachwissenschaftlicher Erkenntnisse für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu fördern,
 - e) die Pflege des kartographischen Kulturgutes in Deutschland zu unterstützen.
- (2) Diesen Zweck verfolgt die DGfK insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) die Zusammenarbeit mit technischen und wissenschaftlichen Vereinigungen, mit Behörden und Wirtschaftsunternehmen, mit Hochschulen, Instituten, Archiven und Sammlungen sowie mit ähnlichen Einrichtungen des In- und Auslandes,
 - b) die Mitwirkung in entsprechenden gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Stiftungen,
 - c) die Darstellung der Leistungen und der Bedeutung der Kartographie in der Öffentlichkeit,
 - d) die Auszeichnung hervorragender Leistungen für die Kartographie mit der Mercator-Medaille,
 - e) die Auszeichnung herausragender Arbeiten auf dem Gebiet der Kartographie mit Preisen,
 - f) die Sammlung, Auswertung und den Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen,
 - g) die Durchführung von Kartographentagen, Fachausstellungen, Fachseminaren und sonstigen Fachveranstaltungen
 - h) die Einrichtung von Kommissionen,
 - i) die Veröffentlichung von ausgewählten Ergebnissen aus Fachveranstaltungen,
 - k) die Unterhaltung ihrer Bibliothek und Kartensammlung,

l) die Förderung von Aktivitäten in ihren regionalen Untergliederungen, nachfolgend Sektionen genannt.

- (3) Die DGfK gibt die „Kartographischen Nachrichten“ (Kurzform KN) und weitere Publikationen heraus.
- (4) Die DGfK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DGfK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der DGfK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DGfK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder des Vorstandes, des Vorstandsrates, der Sektionsleitungen und der Kommissionen der DGfK sowie weiterer, von der Mitgliederversammlung eingesetzter Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

Auslagen von Mitgliedern des Vorstandes, des Vorstandsrates, der Kommissionen und von der Mitgliederversammlung eingesetzter Ausschüsse im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden nach dem Bundesreisekostengesetz ersetzt. Sonstige Auslagen werden erstattet, wenn die Voraussetzungen des § 670 BGB vorliegen. Jeder Auslagensatz setzt voraus, dass hierfür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind und auch zur Verfügung stehen.

§ 3 Gliederung in Sektionen

- (1) Die DGfK gliedert sich regional in Sektionen. Diese sind als nichtrechtsfähige Vereine selbständige Steuersubjekte.
Die Leitung der Sektionen, die von den jeweiligen Sektionsmitgliedern gewählt wird, soll aus einem Sektionsleiter, einem Sektionsfinanzverwalter und einem Sektionssekretär bestehen. Für die Wahl dieser Funktionsträger ist die Wahlordnung der DGfK anzuwenden.
- (2) Die Gründung, Namengebung und Auflösung von Sektionen bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des Vorstandsrates der DGfK.
- (3) Die Sektionen sind verpflichtet, sich eigenen Satzungen zu geben, die dem Sinn der Satzung der DGfK entsprechen und von deren Vorstand genehmigt werden müssen. Die Sektionen können die DGfK nicht vertreten.



Die Sektionen sind verpflichtet, ihre Jahresabrechnung für das abgelaufene sowie ihren Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr dem Schatzmeister nach Annahme durch die Sektionsmitgliederversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Alle Kassenbelege sind zur Prüfung durch die Finanzämter aufzubewahren.

- (4) Veröffentlichungen der Sektionen, die im Namen der DGfK erscheinen sollen, bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die DGfK hat:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Jugendmitglieder (Auszubildende, Schüler, Studenten),
- c) Außerordentliche Mitglieder,
- d) Fördernde Mitglieder sowie
- e) Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede Einzelperson werden. Jugendmitglieder können Auszubildende, Schüler und Studenten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises werden. Außerordentliches Mitglied können wissenschaftliche Institute und Behörden werden. Förderndes Mitglied können Einzelpersonen und Wirtschaftsunternehmen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass das Mitglied den Zweck der DGfK gemäß § 2 dieser Satzung anerkennt und seinen Mitgliedsbeitrag leistet. Sie wird wirksam mit Eingang der ersten Beitragszahlung. Diese ist spätestens einen Monat nach Eingang des schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft fällig.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich bei der örtlich nächsten Sektion der DGfK zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.
- In begründeten Fällen kann der Antrag auf Mitgliedschaft auch direkt beim Schatzmeister der DGfK gestellt werden.
- Die Sektionsleitung bzw. der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss über die Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen und dem Antragsteller mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung der Sektionsleitung bzw. des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen, nachdem er Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.
- (4) Personen aus dem In- und Ausland können in Anerkennung ihrer Verdienste um die DGfK zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitgliedsrechte hat der in § 4 genannte Personenkreis. Die Außerordentlichen und Fördernden Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Mit der Aufnahme in die DGfK erkennt das Mitglied die Satzung an; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse seiner Organe zu befolgen. Insbesondere hat es der Beitragspflicht und der Anzeige der Änderung seiner Anschrift nachzukommen.
- Von der Beitragspflicht sind Inhaber der Mercator-Medaille und Ehrenmitglieder befreit. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Außerordentlichen und Fördernden Mitglieder sowie Minderjähriger haben aktives und passives Wahlrecht; Außerordentliche und Fördernde Mitglieder - hier jeweils der Bevollmächtigte - sowie Minderjährige haben nur aktives Wahlrecht.
- (2) Im einzelnen berechtigt die Mitgliedschaft:
- a) zur bevorzugten Teilnahme an den Deutschen Kartographentagen,
 - b) zur bevorzugten Teilnahme an weiteren Veranstaltungen der DGfK und ihrer Sektionen,
 - c) zur bevorzugten Teilnahme an den Veranstaltungen der Kommissionen,
 - d) zur Abgabe von Vorschlägen für die Vorstandswahlen,
 - e) zum kostenlosen Bezug der „Kartographischen Nachrichten“,
 - f) zum bevorzugten Bezug anderer Publikationen der DGfK.
- (3) Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Verpflichtungen der DGfK gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die DGfK.
- (2) Der Austritt ist in der Regel nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand der Sektion (oder im Falle des § 4, Abs.3 dem Schatzmeister der DGfK) bis zum 30. September schriftlich erklärt werden. Über berechnete Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand der jeweiligen Sektion.
- (3) Der Schatzmeister der DGfK kann im Einvernehmen mit der zuständigen Sektion ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.



- (4) Der Vorstand der DGfK kann im Einvernehmen mit dem Vorstandsrat ein Mitglied ausschließen, wenn es
- gegen die Interessen und Ziele der DGfK gröblich verstoßen oder
 - das Ansehen der DGfK schwer geschädigt hat.
- Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der laufenden Mitgliedsbeiträge wird alle zwei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Sektionsrat durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand sowie die Sektionsleitungen sind berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren. Der Schatzmeister der DGfK ist über diese Beitragserleichterungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Ordentliche Mitglieder entrichten ihren Beitrag über ihre Sektion. Mitglieder, die keiner Sektion angehören, entrichten ihren Beitrag unmittelbar an den Schatzmeister der DGfK.
- (3) Die DGfK unterstützt die Arbeit der Sektionen durch einen Anteil am Beitragsaufkommen des Vereins; dieser Anteil wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Sektionsrat festgesetzt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Für Inhaber der Mercator-Medaille und Ehrenmitglieder gilt § 5 Abs. 1 Satz 5.

§ 8 Organe

- (1) Organe der DGfK sind:
- die Mitgliederversammlung (§ 9),
 - der Vorstand (§ 10),
 - der Vorstandsrat (§ 11).
- (2) Über alle Sitzungen und Verhandlungen der Organe der DGfK sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut und im Übrigen die wesentlichen Vorgänge der Sitzung/Verhandlung in die Niederschrift aufzunehmen. Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Die Niederschriften sind von der jeweiligen Versammlung zu genehmigen.

- (3) Beschlüsse des Vorstandes und des Vorstandsrates können statt in Sitzungen und Verhandlungen auch im Zustimmungsverfahren gefasst werden. In diesem Fall ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Organs innerhalb von sechs Wochen schriftlich oder in Textform zustimmen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen abgekürzt werden. Der Sekretär hat das Ergebnis des Zustimmungsverfahrens aktenkundig zu machen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beratende und beschließende Organ der DGfK und besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- die Satzung der DGfK und Änderungen dieser Satzung,
 - die Wahlordnung,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - die Bestätigung
 - der beiden aus dem Vorstandsrat für den Vorstand gewählten Sprecher der Sektionen und der Kommissionen,
 - des vom Vorstand benannten Hauptschriftleiters der KN,
 - die Wahl der Mitglieder der Satzungskommission, des Wahlausschusses sowie weiterer Ausschüsse,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes und Vorstandsrates sein dürfen,
 - die Anträge von Mitgliedern,
 - die Auflösung der DGfK.
- (3) Die Mitgliederversammlung der DGfK findet in der Regel einmal jährlich statt, möglichst in Verbindung mit dem Deutschen Kartographentag. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.



Die Einberufung und die vorläufige Tagesordnung sollen mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung in den „Kartographischen Nachrichten“ bekannt gegeben werden.

Die Bekanntgabe an das Mitglied gilt als vorgenommen, wenn die Veröffentlichung in dem entsprechenden Heft der „Kartographischen Nachrichten“ an die letzte vom Mitglied der DGfK schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt wurde.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Präsident oder einer der Vizepräsidenten als sein Vertreter, müssen anwesend sein. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Satzungsänderungen und Auflösung der DGfK ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Ein vom Präsident genehmigter Auszug der Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist in den „Kartographischen Nachrichten“ zu veröffentlichen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den zwei Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Sekretär,
 - e) dem Sprecher der Sektionen,
 - f) dem Sprecher der Kommissionen und
 - g) dem Hauptschriftleiter der „Kartographischen Nachrichten“.
- (2) Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, vertreten die DGfK gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
Ausgaben, die über den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag hinausgehen bzw. dort nicht vorgesehen sind, sind vom Vorstandsrat zu genehmigen.
- (3) Der Vorstand wird mit Ausnahme der beiden aus dem Vorstandsrat gewählten Sprecher der Sektionen und Kommissionen sowie des Hauptschriftleiters der KN von den Mitgliedern der DGfK auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Weiteres regelt die Wahlordnung.

- (4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode rückt der Kandidat mit der nächstniedrigen Stimmenzahl nach. Steht kein Kandidat zur Verfügung, so kann der Vorstand nach § 10 Abs. 6 Satz 3 ein anderes Mitglied der DGfK mit der Wahrnehmung der Funktion des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so leitet ein Vizepräsident die DGfK bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
In den Fällen von Satz 2 und 3 ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, sind Neuwahlen anzusetzen, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.
- (5) Die Sektionsleiter wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher in den Vorstand, die Leiter der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte ebenfalls einen Sprecher in den Vorstand. Der Hauptschriftleiter der KN wird vom Vorstand benannt. Alle drei müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der DGfK als Kollegialorgan, soweit nicht nach der Satzung oder dem Geschäftsverteilungsplan einzelne Mitglieder des Vorstandes zuständig sind. Der Geschäftsverteilungsplan ist in den KN zu veröffentlichen.
Der Vorstand kann sich einer Geschäftsstelle bedienen. Er kann mit besonderen Aufgaben auch ein sonstiges Mitglied der DGfK betrauen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder mittelbar im Zustimmungsverfahren. Das Zustimmungsverfahren findet statt, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform beantragt. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dies beantragen.
Im Übrigen entscheidet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten über die Einberufung einer Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung kann schriftlich, in Textform oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Mindesteinberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- (7) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f) der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,



- g) die Benennung des Hauptschriftleiters der KN im Einvernehmen mit dem Vorstandsrat,
 - h) die Herausgabe der „Kartographischen Nachrichten“ und weiterer Publikationen,
 - i) die Berufung des Zweiten Schriftleiters der KN,
 - k) die Durchführung der Deutschen Kartographentage in enger Zusammenarbeit mit den hierfür eingerichteten Vorbereitenden Ausschüssen,
 - l) bei vorliegendem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (gem. § 14 AO) die Einrichtung geeigneter Zweckbetriebe,
 - m) die Unterstützung und Beratung der Sektionen,
 - n) die Bildung, Unterstützung und Auflösung von Kommissionen sowie die Berufung und Abberufung ihrer Leiter,
 - o) die Ehrung langjähriger verdienter Mitglieder mit Urkunden, Ehrenbriefen, Ehrenmedaillen und Ehren Titeln, sowie die Verleihung der Mercator-Medaille und die Ernennung von Ehrenmitgliedern im Einvernehmen mit dem Vorstandsrat,
 - p) die Einsetzung von Gremien für die Vergabe der in § 2 Abs. 2 Buchst. e) genannten Preise im Einvernehmen mit dem Vorstandsrat,
 - q) die Koordination der Zusammenarbeit mit den in § 2 Abs. 2 Buchst. a) genannten Institutionen.
- (8) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 11 Vorstandsrat

- (1) Der Vorstandsrat ist das Beratungsgremium der DGfK. Ihm gehören an:
- a) der Vorstand (§ 10),
 - b) der Sektionsrat (§ 11 a),
 - c) der Kommissionsrat (§ 11 b) und
 - d) der Zweite Schriftleiter der KN.
- (2) Über den Vorstandsrat wirken die Sektionen und die Kommissionen an der Leitung der DGfK durch den Vorstand in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mit. Dies erfolgt durch Sitzungen, zu denen der Vorstand einlädt, die der Vorstand leitet und die möglichst in Verbindung mit dem Kartographentag stattfinden sollen.
- Eine Sitzung des Vorstandsrates ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder des Vorstandsrates schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung und die vorläufige Tagesordnung sollen den Mitgliedern des Vorstandsrates einen Monat vor der Sitzung bekannt gegeben werden. Das Zustimmungsverfahren findet statt, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform beantragen.

Die Sitzungen des Vorstandsrates soll gewährleisten:

- a) die gegenseitige Information über die Situation und Entwicklung
 - der DGfK,
 - der Sektionen und
 - der Kommissionen,
 - b) die Beratung von Aufgaben, Problemen und Vorhaben
 - der DGfK,
 - der Sektionen und
 - der Kommissionen,
 insbesondere die Aufstellung des Haushaltes im Sinne eines angemessenen Finanzausgleichs,
 - c) den Gedankenaustausch mit den Schriftleitern über Fragen des Inhaltes, der Gestaltung und der Rahmenbedingungen der „Kartographischen Nachrichten“ sowie weiterer Publikationen der DGfK,
 - d) die Koordination der Aktivitäten
 - der DGfK,
 - der Sektionen und
 - der Kommissionen,
 - e) die Repräsentanz der DGfK insbesondere bei nationalen und internationalen Aktivitäten.
- (3) Der Vorstandsrat hat ein Vorschlagsrecht zur Ehrung verdienter Mitglieder sowie zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Der Vorstandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 11 a Sektionsrat

- (1) Dem Sektionsrat gehören die Leiter der Sektionen an. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher; dieser wird der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied zur Bestätigung vorgeschlagen.
- (2) Die Leiter der Sektionen berichten dem Vorstand über die Tätigkeiten in ihren Sektionen.

§ 11 b Kommissionsrat

- (1) Dem Kommissionsrat gehören die Leiter der Kommissionen an. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher; dieser wird der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied zur Bestätigung vorgeschlagen.
- (2) Die Leiter der Kommissionen berichten dem Vorstand über die Tätigkeiten in ihren Kommissionen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Weitergabe der Ergebnisse und die weitere finanzielle Unterstützung.
- (4) Die Veröffentlichungen erscheinen im Namen der DGfK.



§ 12 Kommissionen

- (1) Für besondere Aufgaben werden innerhalb der DGfK Kommissionen gebildet.
- (2) Der Vorstand beschließt die Bildung und Auflösung von Kommissionen sowie die Berufung und Abberufung ihrer Leiter.
- (3) Die Leiter der Kommissionen müssen Mitglied der DGfK sein. Sie berufen und entbinden in Abstimmung mit dem Vorstand die Mitglieder ihrer Kommissionen. Die Mitglieder der Kommissionen sollten der DGfK angehören.
- (4) Im Haushaltsplan der DGfK können für die Kommissionen Zuschüsse vorgesehen werden.

§ 13 Entschließungen

- (1) Zu Entschließungen im Namen der DGfK sowie zu deren Veröffentlichung sind nur die Mitgliederversammlung oder der Vorstand berechtigt.
- (2) Sektionen und Kommissionen haben nicht das Recht, im Namen der DGfK zu sprechen oder Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen sowie Beschlüsse im Namen der DGfK zu veröffentlichen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung der DGfK wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vorstandsrat angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstandsrat schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.
- (4) In den Sektionen und Kommissionen ist entsprechend zu verfahren. Hier ist das Prüfungsergebnis der Sektions- bzw. Kommissionskassenprüfer zunächst der Mitgliederversammlung der Sektion bzw. den Mitgliedern der Kommission vorzulegen; anschließend erhält der Schatzmeister der DGfK diesen Prüfungsbericht mit dem Datum der erfolgten Vorlage.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (2) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.

- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 16 Auflösung der DGfK

- (1) Ein Antrag auf Auflösung der DGfK ist den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.
- (2) Die Auflösung der DGfK kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (3) Bei der Auflösung der DGfK fällt ihr Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). Diese hat das ihr so zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Kartographie zu verwenden. Dies gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke. Der gesetzliche Vertreter der DGfK hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§ 17 Veröffentlichung der Satzung

Die Satzung und die Wahlordnung sowie deren Änderungen sollen in den „Kartographischen Nachrichten“ veröffentlicht werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung der DGfK in der Fassung vom 09.11.2001. Sie wird vorn Finanzamt für Körperschaften auf ihre steuerrechtliche Richtigkeit hin überprüft. Im Innenverhältnis tritt sie mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 29.05.2003 in Kraft, im Außenverhältnis mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister.
- (2) Diese Satzung wurde durch das Amtsgericht Charlottenburg unter dem Geschäftszeichen 23433 NZ am 11. Mai 2004 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Mit der Beilage dieser Satzung zu den Kartographischen Nachrichten, (Heft 6/2003) wird dem Erfordernis des § 17 der Satzung Rechnung getragen.

Bad Krozingen, den 29.05.2003

Für den Vorstand der DGfK

Dr. Peter Aschenberner (Präsident)

Dr. Holger Scharlach (Sekretär)



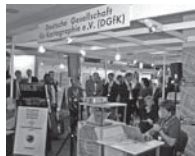
DGfK -

Fachliche Weiterbildung, Kommunikation und Begegnung

Es sind die Mitglieder, die der DGfK mit ihren vielfältigen Tätigkeitsbereichen und Interessengebieten ein facettenreiches Bild geben und die Gesellschaft mit Leben füllen.

Kommunikation ist jedoch die entscheidende Voraussetzung, damit das Wissen und die Erfahrungen des Einzelnen in die Gesellschaft getragen und anderen Mitgliedern zugänglich gemacht werden können. Auf diese Weise entstehen berufliche und private Netzwerke deren Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Diese **Netzwerke** zu fördern, sieht die DGfK als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an. Mehr als 100 Veranstaltungen im Jahr, die überwiegend von den Sektionen und Kommissionen der DGfK organisiert werden, bilden die Basis für das menschliche und fachliche Miteinander in der Gesellschaft.



Deutscher Kartographentag

Als zentrale Veranstaltung richtet die DGfK bereits seit 1951 einmal im Jahr den Deutschen Kartographentag aus. Den Schwerpunkt bilden **Vorträge**, die sich am jeweiligen Leitthema der Veranstaltung orientieren, aber auch andere Fragestellungen behandeln, z.B. im Europaforum. Darüber hinaus nutzen viele Kommissionen den Rahmen des Kartographentages, um die Mitglieder der DGfK in öffentlichen Sitzungen über ihre Arbeit zu informieren.

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Kartographentage ist die **Firmenmesse**. Ausstellern wird hier die Möglichkeit geboten, ihre Produkte vorzustellen und mit den Tagungsteilnehmern ins Gespräch zu kommen.

Kommunikation und Begegnung werden auch durch ein umfangreiches **Rahmenprogramm** gefördert. Auf Exkursionen wird den Teilnehmern die Umgebung des Tagungsortes näher gebracht und die Abendveranstaltungen bieten Zeit für persönliche und fachliche Gespräche.

Am Rand des Kartographentages kommen die Organe der DGfK, Vorstand, Vorstandsrat und die Mitgliederversammlung zu ihren Sitzungen zusammen.

Auch wenn die Kartographentage überwiegend in Deutschland stattgefunden haben, gab und gibt es auch immer wieder **grenzüberschreitende Veranstaltungen** wie beispielsweise



Seit ihrer Gründung fühlt sich die Deutsche Gesellschaft für Kartographie der Publikation wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse aus dem breiten Spektrum der Kartographie und des Geoinformationswesens verpflichtet. Hierzu gibt sie periodisch oder in loser Folge erscheinende Schriften und weitere Veröffentlichungen heraus. Sie alle dienen dem Zweck, kartographisches Wissen zu dokumentieren und zu verbreiten und in besonderem Maße den Mitgliedern zugänglich zu machen.

DGfK - Kartographische Periodika und Veröffentlichungen



Bereits im 56. Jahrgang erscheinen die „**Kartographischen Nachrichten** – Fachzeitschrift für Geoinformation und Visualisierung“ (KN). Als Publikationsorgan der deutschsprachigen Kartographie bieten sie nicht nur Wissenschaftlern ein international anerkanntes Veröffentlichungsmedium. Mit ihren zahlreichen Beiträgen aus der Praxis und der Arbeitswelt, aus dem internationalen Tagungsgeschehen und der fachlichen Arbeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz halten sie ihre Leserinnen und Leser ständig auf dem Laufenden.

Schwerpunktthemen der Kartographie, besonderen Ereignissen und der wissenschaftlich angemessenen Dokumentation von Symposien und Workshops sind die „**Kartographischen Schriften**“ (KS) gewidmet. Die Reihe umfasst inzwischen 13 Bände und wird weiter ausgebaut.

Seit 1990 gibt die DGfK im etwa zweijährigen Zyklus das „**Kartographische Taschenbuch**“ (KT) heraus. Es ist mit seinen zeitlosen Fachartikeln, seinem Mitgliederverzeichnis und vor allem seiner übersichtlichen Zusammenstellung von Institutionen, Behörden, Unternehmen und Lieferfirmen der Kartographie und des Geoinformationswesens zum unverzichtbaren Begleiter und kompetenten Führer durch die Branche geworden.

Als internationale Dokumentation kartographischen Schrifttums erscheint seit 1974 jährlich die „**Bibliographia Cartographica**“ (BC). Sie wird von der Staatsbibliothek zu Berlin – Preussischer Kulturbesitz – in Verbindung mit der DGfK und deren Arbeitsgruppe „Bibliographie des kartographischen Schrifttums“ in der Kommission „Kartenkuratoren“ herausgegeben.

Vorträge, Berichte und Posterbeiträge der Kartographiehistorischen Colloquien (KHC) werden in der gleichnamigen Reihe seit 1982 von der Kommission „Geschichte der Kartographie“ der DGfK veröffentlicht.

Einzelheiten zu den Veröffentlichungen und Hinweise auf weiteres Schrifttum finden Sie im Internet unter www.dgfk.net.



DGfK - Mitglied werden



Unterstützen Sie, Ihr Unternehmen oder Ihre Dienststelle die Ziele der DGfK und damit die Kartographie in Deutschland und profitieren Sie von den Vorteilen einer Mitgliedschaft:

Dies sind im Einzelnen:

- kostenloser Bezug der „Kartographischen Nachrichten - Fachzeitschrift für Geoinformation und Visualisierung“ (6 Ausgaben im Jahr),
- kostenloser Bezug des Kartographischen Taschenbuches, das Anschriften-Nachschlagewerk über und Wegweiser durch Kartographie und Geoinformationswesen in Deutschland,



- deutlich reduzierte Teilnahmegebühren für den Deutschen Kartographentag und die Veranstaltungen der Sektionen und Kommissionen,
- Vorzugspreise für die Bände der „Kartographischen Schriften“.

Sowohl für Pensionäre und Rentner als auch für Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Familienangehörige von Mitgliedern und Arbeitslose ist der Mitgliedsbeitrag deutlich reduziert.

Entnehmen Sie die Formen der Mitgliedschaft und die aktuellen Mitgliedsbeiträge bitte dem Faltblatt „Mitglied werden in der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V.“ oder der Internetseite der DGfK unter www.dgfk.net.

Ehrenamtliches Engagement

Viele Mitglieder der DGfK engagieren sich über ihre eigentliche Mitgliedschaft hinaus ehrenamtlich im Vorstand, in den Sektionen und Kommissionen für die Ziele der Gesellschaft. Erst durch ihren Einsatz wird die DGfK zu einer aktiven und lebendigen Gesellschaft.

Um den ehrenamtlichen Einsatz ihrer Mitglieder zu würdigen, kann der Vorstand der DGfK langjährige verdiente Mitglieder mit folgenden Ehrungen auszeichnen:

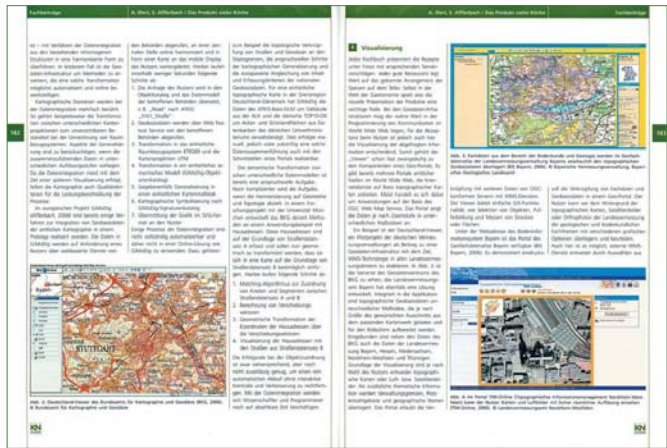
- Ehrenbrief
- bronzene, silberne und goldene Ehrenmedaille
- Ehrenmitgliedschaft

Herausragende wissenschaftliche Verdienste um die Kartographie würdigt die DGfK mit der Verleihung der Mercator-Medaille.

- ◆ Fachbeiträge aus Kartographie und Geoinformationswesen
- ◆ Berichte zu verschiedenen Themen und Veranstaltungen
- ◆ Aktuelle Mitteilungen aus Wissenschaft und Praxis
- ◆ Informationen aus der DGfK und den Schwesterorganisationen ÖKK und SGK
- ◆ Rezensionen
- ◆ Veranstaltungskalender
- ◆ Für DGfK-Mitglieder kostenfrei



◆ Kartographische Nachrichten - Fachzeitschrift für Geoinformation und Visualisierung



Die Fotos wurden freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
 der Sektion Dresden, der Sektion Karlsruhe, der Sektion Rhein-Ruhr, der Kommission Aus- und Weiterbildung, der Kommission Geoinformation und Visualisierung, der Kommission Praktische Kartographie, der Schweizerischen Gesellschaft für Kartographie und der Technischen Universität München, Lehrstuhl für Kartographie.

Der Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN) und dem Leibniz-Institut für Länderkunde danken wir für die Genehmigung zum Abdruck der Kartenausschnitte.



Herausgeben von der
 Deutsche Gesellschaft für Kartographie e.V.
 September 2006
 Dr. Holger Scharlach (Sekretär)
 Niedersächsisches Landesgesundheitsamt
 Roesbeckstr. 4-6
 30449 Hannover
 Fon: 0511/4505-136
 Fax: 0511/4505-140
 E-Mail: sekretae@dgfk.net
 Internet: www.dgfk.net

Präsident

Dr. Peter Aschenberger

Bergkammstr. 13, D-30453 Hannover
Fon: 0511/48 78 00, Fax: 0511/487 80 99
E-Mail: praesident@dgfk.net

Vizepräsident (national)

Univ.-Prof. Dr. Jürgen Dodt

Wilhelmshöhe 15a, D-58454 Witten
Fon: 02302/490 67
E-Mail: vizepraesident-national@dgfk.net

Vizepräsidentin (international)

Prof. Dr. Doris Dransch

GeoForschungszentrum Potsdam / HU Berlin
Telegraphenberg A 17, D-14473 Potsdam
Fon: 0331/288-15 35
E-Mail: vizepraesidentin.international@dgfk.net

Schatzmeister

Dipl.-Geogr. Carsten Recknagel

IVU Traffic Technologies AG
Bundesallee 88, D-12161 Berlin
Fon: 030/85 90 61 33, Fax: 030/85 90 61 11
E-Mail: schatzmeister@dgfk.net

Sekretär

Dr. Holger Scharlach

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt
Roesebeckstr. 4-6, D-30449 Hannover
Fon: 0511/4505-136, Fax: 0511/4505-140
E-Mail: sekretae@dgfk.net

Sprecher der Sektionen

Dipl.-Ing. Achim Hoppe

Buchfinkenweg 38, D-04159 Leipzig
Fon: 0341/461 73 09
E-Mail: sprecher-sektionen@dgfk.net

Sprecher der Kommissionen

Regierungsdir. Dietrich Diez

Landesvermessungsamt Baden-Württemberg
Büchsenstr. 54, D-70174 Stuttgart
Fon: 0711/123-28 82, Fax: 0711/123-30 75
E-Mail: sprecher-kommissionen@dgfk.net

Hauptschriftleiter KN

Dipl.-Ing. Dr. h.c. Rolf Harbeck

Drosselstr. 9, D-53229 Bonn
Fon: 0228/48 35 93, Fax: 0228/948 02 36
E-Mail: hauptschriftleiter-kg@dgfk.net

Sektion Bayern

Dr. Tumasch Reichenbacher

Lehrstuhl für Kartographie, TU München
Arcisstr. 21, D- 80333 München
Fon: 089/289-228 36, Fax: 089/290-95 73
E-Mail: tumasch@bv.tum.de

Sektion Berlin-Brandenburg

Dipl.-Ing. Horst Kremers

Postfach 200548, D-13515 Berlin
Fon: 0172/321 17 38, Fax: 030/372 85 87
E-Mail: office@horst-kremers.de

Sektion Dresden

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Ingeborg Wilfert

Steinbachstr. 7, D-01445 Radebeul
Fon (priv.): 0351/830 57 86,
Fax (dienstl.): 0351/463-370 28,
E-Mail: ingeborg.wilfert@mailbox.tu-dresden.de

Sektion Halle-Leipzig

Dipl.-Ing. Thomas Chudy

Pfännerhöhe 2, D-06110 Halle
Fon (dienstl.): 0345/552 24 48
E-Mail: thomas.chudy.halle@freenet.de

Sektion Hamburg/Schleswig-Holstein

Dipl.-Ing. Detlef Maiwald

Lärchenstieg 19, D-22850 Norderstedt
Fon: 040/523 83 33, Fax: 040/523 94 79
E-Mail: studioLKT@t-online.de

Sektion Hannover

Prof. Dr.-Ing. habil. Monika Sester

Leibniz Universität Hannover, Institut für Kartographie
und Geoinformatik
Appelstr. 9a, D-30167 Hannover
Fon: 0511/762-35 88
E-Mail: monika.sester@ikg.uni-hannover.de

Sektion Hessen

Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Andreas Illert

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
Richard-Strauss-Allee 11, 60598 Frankfurt a. M.
Fon: 069/6333-384
E-Mail: andreas.illert@bkg.bund.de

Sektion Karlsruhe

Prof. Dipl.-Math. Hans Kern

Rotensohler Str. 32, D-76359 Marxzell
Fon: 07248/93 21 25, Fax: 07248/93 21 23
E-Mail: hans.kern@kartographen.de

Sektion Mittelrhein

Dipl.-Ing. Manfred Oster

Zedernweg 173 b, D- 53757 Sankt Augustin
Fon (dienstl.): 0228/846-33 00,
Fax (priv.): 02241/33 60 76
E-Mail: manfred-oster@t-online.de

Sektion Münster

Dipl.-Ing.(FH) Frank Oppermann

Schmale Straße 21, D-48149 Münster
Fon (dienstl.): 0251/492-68 24,
Tel (privat): 0251/162 16 67,
E-Mail: foppermann@gmx.de

Sektion Rhein-Ruhr

Dipl.-Geogr. Dr. Werner Herzog

Ruhr-Universität Bochum
Geographisches Institut, D-44780 Bochum
Fon: 0234/32-236 62, Fax: 0234/32-141 80
E-Mail: herzog@dgfk.net

Sektion Schwerin

Dipl.-Ing. (FH) Heidi Rick

Dorfstr. 1a, D-19069 Seehof
Fon: 0385/56 82 23, Fax (dienstl.): 0385/48 01-30 90
E-Mail: heidi.rick@laiv-mv.de

Sektion Stuttgart

Dipl.-Ing. (FH) Heinz Morhard

Schirmerstr. 28, D-70378 Stuttgart
Fon (dienstl.): 0711/123-2825
E-Mail: heinz.morhard@vermbw.bwl.de

Sektion Südbaden

Dipl.-Ing. (FH) Bettina Schmücking

Schwarzwaldstr. 50, D-79194 Gundelfingen
Fon (dienstl.): 0761/208-30 40
E-Mail: bettina.schmuecking@rpf.bwl.de

Sektion Thüringen

Dipl.-Ing. Peter Roland

Kirchtalweg 4, D-99198 Vieselbach
Fon (dienstl.): 0361/37-835 30
E-Mail: p.roland@tlverma.thueringen.de

Sektion Weser-Ems

Peter Lütje

Wilkenweg 37c, D-26127 Oldenburg/Oldb.
Fon (dienstl.): 0441/799-2879
E-Mail: peter.luetje@gll-ol.niedersachsen.de

Kommissionen, Leiter/innen

Atlaskartographie

Univ.-Prof. Dr. Hartmut Asche

Universität Potsdam, Institut für Geographie
Postfach 601553, D-14415 Potsdam
Fon: 0331/977-22 74, Fax: 0331/977-27 17
E-Mail: gislab@rz.uni-potsdam.de

Aus- und Weiterbildung

Dipl.-Ing. Reinhard Urbanke

Johannes-Gutenberg-Schule
Rostocker Str. 25, D-70376 Stuttgart
Fon: 07151/471 68, Fax: 07151/48 04 13
E-Mail: alf.kartographie@gmx.de

Geoinformation und Visualisierung

Prof. Dr. Doris Dransch

GeoForschungsZentrum Potsdam / HU Berlin
Telegraphenberg A 17, D-14473 Potsdam
Fon: 0331/288-15 35, Fax: 0331/288-15 70
E-Mail: vizepraesidentin.international@dgfk.net

Geschichte der Kartographie

Mag. Markus Heinz

Staatsbibliothek zu Berlin, Kartenabteilung
Potsdamer Str. 33, D-10785 Berlin
Fax: 030/266-27 25 , Fax: 030/266-30 10
E-Mail: markus.heinz@sbb.spk-berlin.de

Hochgebirgskartographie

Univ.-Prof. Dr. Lorenz Hurni

ETH Zürich, Institut für Kartographie
CH-8093 Zürich
Tel.: 0041/44-633-30 34, Fax: 0041/44-633-11 53
E-Mail: hurni@karto.baug.ethz.ch

Kartenkuratoren

Dipl.-Geogr. Wolfgang Crom

Staatsbibliothek zu Berlin, Kartenabteilung
Unter den Linden 8, D-10117 Berlin
Tel.: 030/266-2419, Fax: 030/266-30 10
E-Mail: wolfgang.crom@sbb.spk-berlin.de

Kartographie und Fernerkundung

apl. Prof. Dr.-Ing. Jochen Schiewe

Univ. Osnabrück, Institut für Geoinfo. u. Fernerkundung
Koplingstr. 7, 49074 Osnabrück
Fon: 0541/969-46 31, Fax: 0541/969-40 73
E-Mail: jschiewe@igf.uni-osnabrueck.de

Theoretische Kartographie (geplant)

N. N.

Praktische Kartographie

Dipl.-Ing. Erik Theile

Landesvermessung und Geobasisinform. Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103, D-14473 Potsdam
Fon: 0331/884 42 00, Fax: 0331/884 41 26
E-Mail: erik.theile@lvermap.brandenburg.de

Recht und Kartographie

Regierungsdir. Dietrich Diez

Belaustraße 25, D-70195 Stuttgart
Fon: 0711/123-28 82, Fax: 0711/123-30 75
E-Mail: dietrich.diez@vermbw.bwl.de

Schule und Kartographie

Dr. Reinhard Herzig

Görzker Str. 39, D-14827 Wiesenburg
Fon: 033849/513 14, Fax: 0331/977 27 17
E-Mail: herzig@rz.uni-potsdam.de